Erläuterungen zur Änderung vom 12. März 2021

1 Kantonale Anpassungen zur Missbrauchsbekämpfung

Die staatlich finanzierten Härtefallmassnahmen in Zusammenarbeit mit dem Bund sollen die Existenz von Schweizer Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen sichern. Zur Erreichung dieser Ziele sieht der Bund in seinen Rechtsgrundlagen vor, dass sich ein Unternehmen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befinden darf (Art. 4 Abs. 2a Covid-19-Härtefallverordnung). Weiter dürfen während drei Jahren nach Erhalt oder bis zur vollständigen Rückzahlung der Hilfen Dividenden oder Tantiemen weder beschlossen noch ausgeschüttet werden, noch dürfen die Mittel zur Rückerstattung von Kapitaleinlagen oder für Darlehen an Eigentümer dienen noch an ausländische Gruppengesellschaften fliessen (Art. 6 Covid-19-Härtefallverordnung). Jede Übertragung der Mittel an eine mit dem Unternehmen irgendwie verbundene Person oder ein irgendwie verbundenes Unternehmen im Ausland – z.B. im Rahmen eines Cash-Poolings - ist daher unzulässig (vgl. Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung vom 20. Januar 2021, S. 7). Diese Einschränkungen und Voraussetzungen gelten auch für den Kanton Luzern. Darüber hinaus hat sich im Rahmen der Gesuchsbearbeitung gezeigt, dass eine Verschärfung beziehungsweise Konkretisierung der Missbrauchsvorschriften angezeigt ist. So sollen einerseits die Ausschlusskriterien für Unternehmen, die ihre Steuern nicht bezahlen, ausgeweitet werden. Anderseits wird die Grundlage dafür geschaffen, ausgerichtete Härtefallunterstützungen im Nachhinein zurückzufordern, wenn ein Unternehmen in missbräuchlicher Absicht Angestellte entlässt oder den Betrieb aufgibt.

2 Änderungen

§ 7 Formelle Prüfung

Absatz 3h

Der Ausschlussgrund der nicht bezahlten Steuern wird auf die direkten Bundessteuern ausgedehnt. Wer seinen Steuerpflichten nicht nachkommt, soll nicht von staatlich finanzierten Härtefallmassnahmen profitieren können. Zudem gilt der Ausschlussgrund nicht nur für die Steuerjahre 2018 oder früher, sondern für die Steuerjahre 2019 oder früher, da die Steuerforderungen aus diesen Jahren bereits zur Zahlung fällig sind.

Absatz 3i (neu)

Denselben Hintergrund hat dieser zusätzliche Ausschlussgrund. Unternehmen, die nach pflichtgemässem Ermessen im Sinn von § 152 Absatz 2 des <u>Steuergesetzes</u> veranlagt werden, haben trotz Mahnung die Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder die Steuerfaktoren können mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden. Entsprechend werden Unternehmen, die in den Jahren 2018, 2019 oder 2020 (alternative Aufzählung) nach pflichtgemässem Ermessen veranlagt wurden oder werden, vom Verfahren ausgeschlossen. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Verfahren noch läuft oder bereits rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 13 Missbrauchsbekämpfung

Absatz 1

Wie in Kapitel 2 erläutert, sollen die Härtefallmassnahmen die Unternehmen in ihrer Existenz erhalten und Arbeitsplätze sichern. Um dieser Zielsetzung Nachdruck zu verleihen, soll dem Kanton beziehungsweise der LUKB die Möglichkeit gegeben werden, im Nachhinein geleistete Unterstützungsbeiträge zurückzufordern, wenn ein Unternehmen in missbräuchlicher Absicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlässt

oder den Betrieb einstellt. Eine Betriebseinstellung oder Entlassungen in missbräuchlicher Absicht liegen beispielswiese vor, wenn ein Unternehmen bereits im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung oder kurz danach beabsichtigt, den Betrieb einzustellen oder so umfassend zu verkleinern, dass die ausbezahlten Beträge zur Deckung von Fixkosten, respektive zur Übernahme von Liquiditätslücken offensichtlich in stossendem Verhältnis zu den tatsächlichen Gegebenheiten stünden (z.B. sämtliche Mitarbeitenden entlassen, Eigner führen Unternehmenshülle noch weiter). In diesem Fall würde die Härtefallunterstützung zweckwidrig verwendet. Dieses Rückforderungsrecht besteht während eines Jahres seit Gewährung der Unterstützung beziehungsweise bis zum Zeitpunkt, in dem die Unterstützung vom Unternehmen zurückbezahlt worden ist. Eine Neuorientierung von Unternehmen, auch mit einer zeitweiligen Anpassung der Unternehmensstruktur im Rahmen der unternehmerischen Verantwortung, um den Betrieb langfristig zu sichern, ist von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 18a Übergangsbestimmung der Änderung vom 12. März 2021

Die ergänzten Ausschlussgründe betreffend Steuerschulden und Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen gelten für sämtliche noch hängigen Gesuche und werden auf diese angewendet.